

Beitrag zur öffentlichen Konsultation | Leitlinien für staatliche Beihilfen

Die LK Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Vorhaben der Europäischen Kommission, die Gültigkeit der Leitlinien für staatliche Beihilfen zu verlängern, einbringen zu können.

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission mit der Vorlage der gegenständlichen Entwürfe nunmehr anerkennt, dass es hier ein besonderes Interesse in Bezug auf die Planungs- und Rechtssicherheit gibt. Die Politik der letzten Jahre, fundamentale Änderungen, teilweise bereits in der Umsetzungsfrist der Vorgängerregelung zu beschließen, hat das Vertrauen potenzieller Investoren schwer erschüttert. Es ist hier eine wachsende Inkohärenz zwischen immer ambitionierten Zielsetzungen in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie und THG-Minderungswerten auf der einen Seite und fehlenden oder untauglichen Politikinstrumenten auf der anderen Seite festzustellen.

Abstrakt gesehen ist eine Verlängerung von Rahmenbedingungen sicher ein Gewinn an Rechtssicherheit. Wenn jedoch nicht auch gleichzeitig die Befristungen in den Detailregelungen erstreckt werden, stellt der Änderungsvorschlag keinesfalls einen geeigneten Beitrag zur Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit dar.

Aus Sicht der LK Österreich **muss die Erstreckung der Geltungsdauer** der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG) auf 2022 **auch konkret die Randnummern 113 und 121 leg cit erfassen**. Korrespondierend dazu muss auch in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die **besondere Befristung in Artikel 43 Absatz 3 erstreckt werden**. Andernfalls läuft die EU Gefahr, bereits ab 2021 aufgrund rückläufiger Biokraftstoffmengen steigende THG-Emissionen im Verkehrssektor auszulösen.

Darüber hinaus muss auch der Wortlaut der EEAG und der zitierten Verordnung an die Richtlinie EU 2018/2001 angepasst werden. Artikel 29 der Richtlinie EU 2018/2001 knüpft die finanzielle Förderfähigkeit von Biokraftstoffen an die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Treibhausgaseinsparung. Der in den Rechtsakten aus 2014 enthaltene Ausschluss von „Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ darf daher nicht weiter aufrechterhalten werden. Biokraftstoffe mit potenziell hohem ILUC-Risiko sind hingegen von der Möglichkeit einer Unterstützung auszuschließen.

Der mit 7. Januar 2019 eingeleitete Eignungsprüfungsprozess muss jetzt unbedingt für eine Aktualisierung der Vorschriften genutzt werden, mit dem klaren Ziel die verloren gegangene Kohärenz mit den ambitionierten Umweltzielen wiederherzustellen.

Seitens der LK Österreich wird einer Einladung zur aktiven Teilnahme an deren Bewertung positiv entgegengesehen.